

Im Gegensatz zu den damals (1879) herrschenden Ansichten der deutschen Wissenschaft suchte die erste Auflage dieses Werkes auszuführen, daß das deutsche Bergrecht, namentlich die darin geltenden Grundsätze des Bergregals und der Bergbaufreiheit in Zusammenhang mit dem antiken Rechte stehen, daß die Bergbaufreiheit vom Bergregal abgeleitet ist und nur in Kraft desselben gegolten hat, wenn und soweit es der Regalherr gewollt hat, daß nur das Bergregal und nicht die Bergbaufreiheit gemeinrechtlich gegolten hat, und zwar von jeher und daß jenes, richtig verstanden, noch heute gilt.

### Bergregal und Bergbaufreiheit im Griechischen und Römischen Rechte.

§ 2. Alles, was wir über den Bergbau bei den Griechen wissen, spricht dafür, daß sie die Bergwerksmineralien nicht als ein rechtliches Zubehör zum Grundeigentum, sondern als der Verfügung des Staats unterworfenen Sachen aufgefaßt haben. So ist bekannt, daß die Verfügung über die Silbergruben um Laurion, mit Ausschluß der Oberflächenbesitzer, dem Atheniensischen Staate zustand. Dieser betrieb den Bergbau nicht unmittelbar für eigene Rechnung, sondern überließ die einzelnen Grubenfelder — *ἐργαστήρια* — Privaten gegen ein einmaliges Einstandsgeld und die Abgabe eines Vierundzwanzigstel vom Bruttoertrage. Auch nach der Überlassung blieb der Staat Eigentümer der Bergwerke, deren Betreiber nur ein erbliches und veräußerliches Pachtrecht hatten, welches sie im Falle nicht pünktlicher Zahlung des vorbezeichneten Pachtzinses an den Staat verloren<sup>1</sup>.

Der Bergbau um Laurion war in dem Sinne dieses Worts frei, daß jeder und namentlich auch der Nichtoberflächeneigentümer nach Erzen suchen und die aufgefundenen nach vorher gegangener Zumessung

---

unter § 3 und § 17 zum Schluß, ferner Neuburg in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1900, S. 149 ff. Arndt daselbst Bd. 70 (1914) S. 231 f. J. B. Mispoulet, *Le régime des mines à l'époque romaine et au moyen âge depuis les tables d'Aljustrel*, 1908. Gothein, *Wirtschaftsgeschichte des Oberrheins*, Straßburg 1892. Villanueva l. c. p. 22, Abignente p. 96 a. a. O. s. auch Fedor Schneider, *Bistum Volterra I* 7. S. auch Zeitschrift für Bergrecht Bd. 3 S. 183. Sehr gründlich sind die S. 6 Anm. 6 zitierten Werke von Abignente und Villanueva. Zeitschrift für Bergrecht Bd. 7 S. 35. Antequerra D. José, *Historia de la legislación espanola* 3. Aufl. p. 24 (Spanien wechselt nur den Herrscher). Adam Smith, *Wealth of nations*, deutsch von Asher, 1. Bd. Buch 4 S. 165 a. a. O.

<sup>1</sup> Böckh über die Laurischen Silberbergwerke in den *Abhandlungen der K. Akademie der Wissenschaften, historisch-philologische Klasse* 1814/15, S. 110 ff.